

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-23/2024

Biblis den 19.02.2024

Aktenzeichen: wo

Allgemeine Verwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	20.02.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	29.02.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	06.03.2024		öffentlich

Titel

Wahl eines neuen Mitglieds der Integrations-Kommission

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung wählt Frau Anna Steiner, wohnhaft in 68647 Biblis, Kirchstraße 51, als neues Mitglied für den Personenkreis der sachkundigen Einwohner in die Integrations-Kommission der Gemeinde Biblis.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 84 HGO ist in Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt gemäß § 84 Stz 3 i.V.m § 89 HGO, wenn eine Integrations-Kommission gebildet wird. Vom Gemeindevorstand wurde in seiner Sitzung am 13.10.2020 beschlossen, anstelle des Ausländerbeirates eine Ingegrations-Kommission zu bilden. Diese besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung gewählt werden, darüber hinaus aus den von den Fraktionen benannten Vertreterinnen und Vertretern.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2021 wurden die Fraktionsvertreter benannt und die sachkundigen Einwohner für die Integrations-Kommission gewählt. Vier der gewählten sachkundigen Einwohner haben ihr Mandat niedergelegt. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.05.2023 wurden daher zwei neue Mitglieder, Herr Adnan Aziz und Frau Gabi Stein, gewählt.

Der Kommission gehören damit aktuell für den Personenkreis der sachkundigen Einwohner an:

Herr Ohmar Samme Frau Sevil Cakmak Frau Marzena Turan Frau Britta Steiner Frau Gabi Stein Herr Adnan Aziz Frau Anna Steiner, wohnhaft in 68647 Biblis, Kirchstraße 51, hat sich ebenfalls bereit erklärt, der Integrations-Kommission als neues Mitglied anzugehören. Hierfür ist eine Wahl durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Gemäß § 55 Abs. 1 HGO erfolgt die Wahl nach Stimmenmehrheit. Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO wird schriftlich und geheim aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben offen abgestimmt werden.